

**HESSISCHER LANDTAG**

18. 07. 2022

Kleine Anfrage**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.04.2022****Betreuung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Schulen und Kitas****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die ukrainischen Kriegsflüchtlinge belasten – anders als 2015 – das Bildungssystem in besonderer Weise, da ganz überwiegend Mütter mit minderjährigen Kindern einreisen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder und Jugendliche aus der Ukraine halten sich derzeit in Hessen auf?

Altersgruppe	Anzahl
unter 1 Jahr	777
1 bis 2 Jahre	2.153
3 bis 5 Jahre	3.934
6 bis 11 Jahre	9.762
12 bis 13 Jahre	3.179
14 bis 17 Jahre	5.655
18 bis 26 Jahre	6.269
Summe	31.729

Stand: 05.06.2022 (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Frage 2. Für wie viele der unter 1. aufgeführten Kinder bzw. Jugendlichen müssen Angebote in Schulen bzw. Kitas zur Verfügung gestellt werden?

Kita:

Nach § 24 Abs. 2 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auch in der Kindertagespflege.

Wann ausländische Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch auf Leistungen des SGB VIII und damit auch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 SGB VIII haben, richtet sich nach § 6 SGB VIII, der den Anwendungsbereich des SGB VIII bestimmt. Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. rechtmäßiger Aufenthalt und
2. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Aufgrund des Inkrafttretens des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 04.03.2022, S. 1) kommt für Vertriebene aus der Ukraine

§ 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung. Daher ist bereits mit der Ankunft in Deutschland von einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. § 6 Abs. 2 SGB VIII auszugehen.

Kinder aus der Ukraine, die nach Deutschland flüchten, erhalten daher einen Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Schule:

Mit Stand 10.06.2022 wurden 12.020 schutzsuchende ukrainische Kinder und Jugendliche in Vorlaufkursen an Grundschulen sowie Intensivklassen und Intensivkursen an öffentliche Schulen in Hessen aufgenommen. Die Anzahl täglich neu ankommender Schutzsuchender sowie die Zuweisungszahlen in schulische Intensivsprachfördermaßnahmen an hessischen Schulen sind dabei von einer hohen Dynamik gekennzeichnet.

Frage 3. Werden die jeweils vorhandenen Betreuungs- und Schulangebote durch die Landesregierung bei der Verteilung der Geflüchteten auf die einzelnen Landkreise bzw. Kommunen berücksichtigt?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: in welcher Weise erfolgt dies?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kita:

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Das Land hat daher keine Kenntnisse über die individuellen Kapazitäten der Einrichtungen in den einzelnen Landkreisen bzw. Kommunen.

Schule:

Die Verteilung der ukrainischen Schutzsuchenden auf die Landkreise und Kommunen erfolgt nach der bereinigten Flüchtlingsquote orientiert an Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl. In Abhängigkeit von diesem Verteilungsverfahren steuert das zuständige Staatliche Schulamt mit seinem Aufnahme- und Beratungszentrum die Einrichtung von Intensivklassen oder Intensivkursen und die Zuweisung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen an die Schulen in den Landkreisen und Kommunen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger. Je nach Anzahl der zugewiesenen ukrainischen schulpflichtigen und schulbesuchsberechtigten Kinder und Jugendlichen an den Schulen erfolgt durch das Kultusministerium eine monatliche bedarfsgerechte Nachsteuerung an Lehrerstellen zur Einrichtung von Intensivklassen an den betreffenden Schulen.

Frage 5. Hat das Sozialministerium Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Überschreitung der maximalen Belegungszahlen für Kitas bzw. Schulen erteilt?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welchen Inhalt haben die unter 5. aufgeführten Ausnahmegenehmigungen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kita:

Grundsätzlich ist die maximal zulässige Gruppengröße in einer Kindertageseinrichtung in § 25d Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geregelt. Danach darf die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nach § 25d Abs. 3 HKJGB im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach § 25d Abs. 1 und 2 HKJGB ermittelten Gruppengröße zulassen.

Seitens des Landesjugendamts wurden im Hinblick auf fehlende Kapazitäten in Tageseinrichtungen für Kinder vor dem Hintergrund der verstärkten Betreuungsnachfrage durch geflüchtete Familien aus der Ukraine folgende Empfehlungen an die Trägerverbände versandt:

In Absprache mit dem Jugendamt kann, wenn die sonstigen Rahmenbedingungen es zulassen, eine vorübergehende Überbelegung von bis zu zwei Kindern pro Gruppe stattfinden, auch wenn zusätzliche Fachkräfte zunächst nicht gewonnen werden können. Sofern sonstige geeignete Kräfte zur Betreuung zur Verfügung stehen, sollen diese eingesetzt werden.

Schule:

Pro Intensivklassenstandort sollen nicht mehr als drei Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen eingerichtet werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Schulpersonalrat, dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger möglich.

An beruflichen Schulen kann die Anzahl der eingerichteten Intensivklassen (InteA-Klassen) aufgrund der Größe der Schule höher sein. Die Lerngruppengröße in den Intensivklassen ist in den allgemein bildenden Schulen in der Sekundarstufe I und in den beruflichen Schulen im Schuljahr 2021/2022 aufgrund des hohen Zustroms an ukrainischen Kindern und Jugendlichen von maximal 16 auf 19 Schülerinnen und Schüler sowie bei der der Aufnahme von über 18-Jährigen in Intensivklassen an beruflichen Schulen (InteA-Klassen) von 19 auf 23 Schülerinnen und Schüler erhöht worden. Zudem konnten die ukrainischen Schutzsuchenden zur Teilnahme an einen ukrainischen Online- beziehungsweise Distanzunterricht im Bedarfsfall freigestellt werden. Das ukrainische Schuljahr 2022/2023 endete grundsätzlich am 31. Mai 2022.

Frage 7. Werden für Kinder aus der Ukraine Bildungsangebote in ihrer Herkunftssprache zur Verfügung gestellt (z.B. Online-Angebote)?

Ukrainische Kinder und Jugendliche an deutschen Schulen sollen möglichst schnell integriert werden. Es besteht dahingehend Konsens zwischen den Ländern, dass das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration in das deutsche Schulsystem Priorität haben und dass der Online-Unterricht in ukrainischer Verantwortung grundsätzlich nur als ergänzende, freiwillige Maßnahme ermöglicht werden kann.

Das seitens des Landes vorgesehene freiwillige, ergänzende Zusatzangebot einer „Sprach- und Kulturvermittlung“ in ukrainischer Sprache soll dazu dienen, unterschiedliche Unterrichtsgegenstände und -fächer aus der Ukraine aufzugreifen, um den Bezug zur Heimat für die vielen Schutzsuchenden nicht abreißen zu lassen. Das Zusatzangebot findet in Verantwortung des Landes Hessen statt und wird von ukrainisch sprechendem Lehrpersonal, das seitens des Landes eingestellt wird, durchgeführt.

Frage 8. Plant die Landesregierung, ukrainische Lehrkräfte zum Unterricht ukrainischer Schüler einzusetzen?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: welche rechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit der unter 8.aufgeführte Einsatz erfolgen kann?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angestrebt wird eine unbürokratische und kurzfristige Einstellung von Lehrkräften und sonstigem pädagogischem Personal aus der Ukraine als TV-H-Beschäftigte. Voraussetzung für die Einstellung ukrainischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist das Vorliegen eines Aufenthaltstitels mit einer generellen oder einschlägigen Arbeitserlaubnis.

Um ein unbürokratisches Verfahren zu ermöglichen, kann zum Beispiel bei der Vorlage von Abschlusszeugnissen und Beschäftigungsnachweisen mit Blick auf die Befristung des Vertrags zunächst eine Erklärung zur Ausbildung und bisherigen Beschäftigung, gegebenenfalls gestützt durch digitale Dokumente oder Fotos, erfolgen. Vor Aufnahme einer Tätigkeit in der Schule ist darüber hinaus ein Führungszeugnis vorzulegen, was teilweise angesichts der unterbrochenen Kommunikationswege in die Ukraine nicht zeitnah möglich ist. Die Beantragung des Führungszeugnisses soll dennoch bei der zuständigen ukrainischen Auslandsvertretung versucht werden. Um dem mit der Vorlage eines Führungszeugnisses verfolgten Schutzzweck für Schülerinnen und Schüler zu entsprechen, ist ausnahmsweise für diese Personengruppe vorübergehend eine Selbsterklärung ausreichend, aus der sich ergibt, dass weder eine gerichtliche Vorstrafe vorliegt noch ein gerichtliches Strafverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Frage 10. Wie viele Kinder und Jugendliche besuchen derzeit eine Kita bzw. Schule, deren Eltern ausreisepflichtig sind?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Zahlen vor. Für ukrainischen Schutzsuchende in Kitas wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 8. Juli 2022

Kai Klose